

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen der SPOX Media GmbH (SPOX)

§ 1	Definitionen.....	1
§ 2	Zustandekommen des Vertrages.....	1
§ 3	Buchung auf anderen Werbeträgern.....	2
§ 4	Mitwirkungspflichten	2
§ 5	Durchführung von Werbeaufträgen / Werbung.....	3
§ 6	Lieferung / Gewährleistung	4
§ 7	Rechtliche Verantwortung.....	4
§ 8	Leistungsstörung	5
§ 9	Nutzungsrechte	5
§ 10	Preise und Zahlungsbedingungen	6
§ 11	Vertragslaufzeit / Kündigung	7
§ 12	Haftung	7
§ 13	Datenschutz	8
§ 14	Geheimhaltung	8
§ 15	Schlussbestimmungen	9

Für Werbeaufträge mit SPOX gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn SPOX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder Werbemittel widerspruchsfrei von SPOX geschaltet und veröffentlicht werden.

§ 1 Definitionen

(1) Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei SPOX die Veröffentlichung von einem oder mehreren Werbemitteln auf den Webseiten von SPOX (Online-Werbemittel) und/oder auf Werbeträgern von Kooperationspartnern von SPOX (Cross-Media-Werbemittel) und/oder auf anderen dafür vorgesehenen Werbeträgern (nachfolgend insgesamt als Werbemittel bezeichnet) buchen, oder die Erstellung solcher in Auftrag geben.

(2) Werbeauftrag im Sinne dieser AGB ist ein Vertrag der zwischen SPOX und dem Auftraggeber über die Erstellung, Schaltung und Veröffentlichung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Medien-, Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem World Wide Web, zum Zwecke der Verbreitung zustande kommt.

(3) Ein Werbemittel im Sinne dieser AGB kann bestehen

- aus einem Bild und/oder Text,
- aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (u.a. Banner),
- aus einer aktiven Fläche, welche bei Anklicken eine Verbindung mittels einer vom Auftraggeber genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Auftraggebers liegen (z.B. Hyperlink).

aus der Kombination von einem oder mehreren der genannten Elemente.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Angebote von SPOX sind stets freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistung. Soweit nicht schriftlich und individuell anders vereinbart, kommt ein Werbeauftrag durch schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Auftraggeber auf dem SPOX Auftragsformular oder durch die Erbringung der Leistung durch SPOX zustande. Es gilt jeweils der aktuelle Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Umfang, Inhalt und Zeitraum des Werbeauftrages ergeben sich aus dem vom Auftraggeber schriftlich bestätigten SPOX Auftragsformular. Ist in dem Werbeauftrag nur ein Gesamtvolumen festgehalten, so wird SPOX die Größe und Terminierung der einzelnen Werbemittelschaltungen abhängig von der Verfügbarkeit und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Auftraggebers, vornehmen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die vertragsgegenständlichen Schaltungen der Werbemittel in der Vertragslaufzeit auch gebucht werden.

(3) Der Auftrag erlangt mit dem durch den Auftraggeber bestätigten Inhalt Gültigkeit, sofern der Auftraggeber dem Inhalt des Auftrages nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nachweislich schriftlich widerspricht.

(4) Bei der Auftragserteilung durch Werbeagenturen oder sonstigen Agenturen, welche Aufträge für Dritte (Werbetreibende) buchen, ist der Werbetreibende mit Namen, Anschrift, sowie ggf. sonstiger von SPOX geforderter Angaben zu bezeichnen. SPOX ist in diesem Fall berechtigt vor Vertragsschluss einen Mandatsnachweis, sowie einen Gewerbenachweis in Form eines Handelsregisterauszuges zu verlangen. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen, kommt ein Vertrag in diesem Fall mit der Werbeagentur oder der buchenden Agentur zustande. Bei Agenturbuchungen behält sich SPOX das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den werbetreibenden Kunden weiterzuleiten. Für den Fall, dass eine Agentur Vertragspartnerin von SPOX wird, tritt die Agentur mit Zustandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche die ihr aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag gegen den Werbetreibenden zustehen an SPOX ab. SPOX nimmt diese Sicherungsabtretung an. SPOX ist berechtigt diese dem Kunden der Agentur offenzulegen, sofern die Forderung von SPOX nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

(5) Beabsichtigt der Auftraggeber in anderen als in § 2 genannten Fällen, die Werbeflächen Dritten zum Gebrauch zu überlassen, so hat der Auftraggeber zuvor die schriftliche Einwilligung von SPOX einzuholen. SPOX wird die Einwilligung nicht verweigern, sofern der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Berechtigte Interessen sind nicht solche, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren.

§ 3 Buchung auf anderen Werbeträgern

Bucht ein Auftraggeber bei SPOX im Rahmen eines Werbeauftrages über Werbemittel von SPOX zusätzlich Werbemittel (Medienpakete) auf anderen on- oder offline Kommunikationskanälen (Crossmedia), so kann SPOX keine verbindliche Zusage über die terminliche Platzierung der Werbemittel erteilen. Etwaige Angaben zu Erscheinungsterminen sind somit jeweils vorbehaltlich von Änderungen zu verstehen. Durch den Auftraggeber gebuchte Crossmedia-Kampagnen und/oder Medienpakete können nicht durch den Auftraggeber storniert werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftraggeber ist alleinig für die technische und inhaltliche Qualität des Werbemittels verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SPOX rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Schaltung des Werbeauftrages und/oder Werbemittels das für die Schaltung des Werbeauftrages und/oder Werbemittels notwendigen Inhalte, Informationen, Daten, Dateien und sonstige Materialien (z.B. Bild-, Text-, Video-, Musikdaten) vollständig, fehler-, viren-, kostenfrei und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung des Materials. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung übernimmt SPOX keine Gewähr für die ordnungsgemäße Schaltung der Werbung.

(2) Maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Schaltung gültigen technischen Spezifikationen, welche dem Auftraggeber mit dem SPOX Auftragsformular zugestellt werden. Diese definieren abhängig von der Werbeform

- die technische Beschaffenheit des Materials,
- die Vorlaufzeit zu der das Material spätestens vor Schaltung SPOX angeliefert werden muss,
- sowie die Art und Weise, wie das Material angeliefert werden muss.

Sofern für die Werbeform keine technische Spezifikation definiert ist, beträgt die Vorlaufzeit zehn (10) Werktage vor dem vereinbarten Schaltungstermin und das Material ist per Email einem Ansprechpartner von SPOX zuzusenden.

(3) Sofern Werbeaufträge nicht oder falsch durchgeführt werden, weil Produktionsmaterial nicht rechtzeitig und/oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgeliefert wurden oder die Werbemaßnahme aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Veröffentlichung kommt oder die Schaltung vorzeitig abgebrochen wird, wird das jeweilig vereinbarte Werbemittel dem Auftraggeber dennoch durch SPOX in Rechnung gestellt. SPOX ist berechtigt die vorgesehene Platzierung der Werbung anderweitig zu besetzen, bis eine einwandfreie Lieferung durch den Auftraggeber erfolgt.

(4) Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas gegenteiliges vereinbart haben, wird SPOX ein Werbekonzept erstellen und aus den vom Auftraggeber gelieferten Inhalten, Informationen, Daten, Dateien und sonstigen Materialien Werbemittel produzieren, aufbereiten und ggf. animieren. Die Anforderungen an das Werbemittel sind in einem Pflichtenheft durch den Auftraggeber genau festzulegen. Eine Bearbeitung oder Umgestaltung der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte bzw. Materialien steht im Ermessen von SPOX. Die dabei berechtigten Interessen des Auftraggebers werden von SPOX berücksichtigt. Für die redaktionelle und graphische Abstimmung benennen die Parteien jeweils eine verantwortliche Person. SPOX bleibt geistige Eigentümerin der Dienste. Die Kosten der Produktion sind in der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Durchführung von Werbeaufträgen / Werbung

(1) SPOX wird sich nach Kräften darum bemühen, die Schaltung des Werbemittels in einem vom Vertragspartner gewünschten Bereich der zu bewerbenden Fläche zu ermöglichen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen. SPOX hat die Gestaltungs- und Redaktionshoheit über ihre Webseiten sowie über zusätzliche Kommunikations- und/oder Werbemittel sowie Werbeflächen. SPOX ist daher berechtigt jederzeit Umplatzierungen und/oder Umbuchungen der Werbemittel vorzunehmen (Schieberecht), sofern durch die Umplatzierung kein wesentlicher Einfluss auf die Werbewirkung des Werbemittels ausgeübt wird. Insbesondere innerhalb einer Internetseite kann nicht gewährleistet werden, dass Konkurrenten des Auftraggebers während des gleichen Zeitraumes innerhalb der Werbefläche Werbung schalten.

(2) Dem Auftraggeber kann die Berechtigung eingeräumt werden, vorgenommene Platzierungen von online Werbemitteln bis zwei (2) Wochen vor deren Schaltung schriftlich umzubuchen (Änderung der Bereichsplatzierung und Schaltungszeitraum). Die Gewährung eines Umbuchungswunsches steht im freien Ermessen von SPOX, setzt jedoch voraus, dass

- die Umbuchung SPOX zumutbar ist,
- das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) aufrechterhalten bleibt,
- sich die Schaltung des ursprünglich gebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert,
- und SPOX hinsichtlich der gewünschten Schaltungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

(3) Soweit eine Werbung nicht offensichtlich als Werbung erkennbar ist, räumt der Auftraggeber SPOX die Befugnis ein sie als solche zu kennzeichnen, sie insbesondere mit dem Wort „Anzeige“ und/oder vom redaktionellen Inhalt räumlich abzusetzen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen (Trennungsgebot).

(4) SPOX wird, sofern im Rahmen des bestätigten Werbeauftrages keine Sondervereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden und vorbehaltlich dieser AGB, die Online Werbemittel in dem bestätigten Werbeauftrag während des gebuchten Zeitraums und/oder bis zum Erreichen der gebuchten Medialeistung in den Werberaum einstellen.

(5) SPOX wird mittels eines eigenen Ad-Servers oder dem eines Subunternehmers messen, ob der von SPOX gelieferte Umfang der gebuchten Medialeistung dem im Auftrag vereinbarten entspricht (Reporting). SPOX wird dem Auftraggeber von Zeit zu Zeit, spätestens jedoch nach Beendigung des Werbeauftrages über die gemessene Leistung Bericht erstatten (finales Reporting). Im Falle einer Abweichung der von dem Auftraggeber bzw. von SPOX gemessenen Medialeistung sind alleinig die durch SPOX ermittelten Werte maßgeblich. Etwaige Mängel im Zusammenhang mit der Schaltung der Werbung kann der Auftraggeber nach Ende des Auftrages und ausschließlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt des finalen Reportings schriftlich anzeigen (Ausschlussfrist). Siehe zu

Mängelansprüchen ferner unten - § 6 (5) und (6).

§ 6 Lieferung / Gewährleistung

(1) SPOX bemüht sich um eine dem jeweils üblichen technischen Stand der Technik entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Bei Onlinewerbung kann die Qualität des Werbemittels von der technischen Ausstattung des Internetnutzers abhängig sein.

(2) Liefertermin und Fristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn sie von SPOX schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Bei nachträglichen Vertragsänderungen vereinbaren SPOX und der Auftraggeber Liefertermine und Fristen neu. Soweit dies dem Auftraggeber nicht grob unzumutbar ist, ist SPOX zur teilweisen Lieferung und Leistung berechtigt.

(3) SPOX legt die ihm im Rahmen einer Produktionsumsetzung des Werbemittels entstandenen Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeitsergebnisse unverzüglich auf ihre Fehlerfreiheit zu prüfen und etwaige Fehler oder eine unterbliebene Leistung binnen drei (3) Tagen nach Vorlage schriftlich zu rügen. Soweit auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen am Arbeitsergebnis vorgenommen werden, sind zwei (2) Korrekturstufen in der vereinbarten Vergütung umfasst. Weitergehende Änderungen erfolgen gemäß separater Kalkulation auf Kosten des Auftraggebers, es sei denn das Arbeitsergebnis ist mangelbehaftet.

(4) Nach Ablauf der Frist von drei (3) Tagen ab Vorlage der werkvertraglichen Arbeitsergebnisse gelten die Leistungen als im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht (Abnahme) und dem Auftraggeber ist die Geltendmachung von werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bei späteren Reklamationen haftet SPOX insbesondere nicht für die durch Zeitverzögerung entstandenen und noch zu entstehenden und/oder vergrößerten Schäden. Verlangt der Auftraggeber nach Ablauf der vorgenannten Frist eine Änderung der Werbung/des Kommunikationsmittels, so trägt der Auftraggeber die durch die Änderung verursachten Kosten.

(5) Im Fall einer von SPOX zu vertretenden, mangelhaften Schaltung und Veröffentlichung des Werbemittels, über die der Auftraggeber rechtzeitig eine Anzeige gemacht hat, ist die Haftung von SPOX auf Nacherfüllung beschränkt. Im Falle einer mangelhaften Leistung von SPOX erfolgt eine Nachlieferung ausschließlich in Form von Media. Eine geldwerte Rückerstattung durch SPOX ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass SPOX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sind etwaige Mängel für SPOX nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei entsprechender mangelhafter Veröffentlichung keine Ansprüche.

(6) Soweit möglich und angemessen wird SPOX im Falle einer mangelhaften Leistung eine Nachlieferung entsprechend der mit dem Auftraggeber vereinbarten Anzahl von Einblendungen eines Werbemittels (Ad-Impressions) vornehmen. Vorbehaltlich etwaiger schriftlicher Sondervereinbarungen einigen sich die Parteien schon jetzt darauf, dass die Erfüllung der Nachlieferung grundsätzlich im Anschluss an den erteilten Werbeauftrag vorgenommen wird.

(7) Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, hat der Auftraggeber die Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn SPOX den Mangel arglistig verschweigt.

(8) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen verjähren alle gegen SPOX gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

(9) Garantien im Rechtssinne werden von SPOX nicht gewährt.

§ 7 Rechtliche Verantwortung

(1) Der Auftraggeber trägt die rechtliche Verantwortung für sämtliche von ihm bereit gestellten Inhalte, Materialien, Werbemittel und den Werbeauftritt insgesamt. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, Materialien, insbesondere das Werbemittel insgesamt und die Webseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, dass sie insbesondere jugendschutzrechtliche,

datenschutzrechtliche, strafrechtliche, wettbewerbsrechtliche und mediendienstrechtliche Vorschriften einhalten und nicht Rechte Dritter verletzen. Ist der Auftraggeber wegen des Inhalts eines Werbemittels bereits abgemahnt worden oder hat er diesbezüglich bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, SPOX hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Eine Pflicht für SPOX zur Prüfung der Werbung, der Werbematerialien und/oder Werbemittels vor Schaltung und Veröffentlichung und/oder Verlinkung des Werbemittels besteht nicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SPOX und die mit SPOX direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen von allen Nachteilen auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die SPOX aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie für die hieraus erwachsenden Kosten einer Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SPOX nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

(3) SPOX behält sich das Recht vor, Werbeaufträge, Werbematerialien und einzelne Werbemittel gänzlich und/oder teilweise abzulehnen bzw. zu sperren, insbesondere, wenn die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und/oder Werbemittel ganz oder in Teilen gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anweisungen verstoßen oder deren Veröffentlichung für SPOX wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft, vergebener Exklusivitäten und/oder der technischen Form unzumutbar ist und/oder SPOX aus sonstigen sachlichen Gründen nicht möglich ist. SPOX hat ebenfalls das Recht auch nach Vertragsschluss die Einstellung aus vorgenannten Gründen zurückzuweisen und/oder zu widerrufen.

(4) Der Auftraggeber ist im Falle der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue Inhalte bzw. Materialien zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten die neuen Dienste bzw. Inhalte verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, behält SPOX dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Leistung zum vereinbarungsgemäß erfolgt wäre.

(5) SPOX ist berechtigt, die Schaltung und Veröffentlichung des gebuchten Werbemittels soweit und solange zu unterbrechen, wie der Auftraggeber die Inhalte, auf die mittels Hyperlink verlinkt wird, verändert wurden und/oder der Verdacht auf ein rechtswidriges Werbemittel und/oder Inhalt der verlinkten Webseite besteht und/oder der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist. Dies gilt insbesondere in Fällen der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche gegen SPOX oder gegen den Auftraggeber oder im Fall von Ermittlungen staatlicher Behörden wegen derartiger Inhalte. Der Vergütungsanspruch von SPOX bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Leistungsstörung

(1) Fällt die Durchführung eines Werbeauftrages ganz oder in Teilen aus Gründen aus, die SPOX nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Subunternehmern oder aus vergleichbaren Gründen, so einigen sich die Parteien schon jetzt auf Erfüllung nach Ablauf des Vertragszeitraumes.

(2) Wenn die Werbemaßnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht zur Veröffentlichung kommt und/oder die Schaltung bzw. Ausstrahlung vorzeitig abgebrochen wird, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Vergütungsanspruch von SPOX bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber garantiert, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung der von ihm übermittelten Inhalte bzw. Materialien (z.B. Bild-, Text-, Video-, Musikdaten) erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Nutzungs-, Verwertungs- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf SPOX übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Die Nutzungsrechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung bzw. Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und Formen der Online-Medien.

(2) Der Auftraggeber räumt SPOX sämtliche für die vertragsgegenständliche Nutzung der übermittelten Inhalte und Materialien erforderliche Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Verbreitung, Übermittlung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang, ein, insbesondere auch das Recht, vorgenannte Rechte an beauftragte Dritte (Subunternehmer und Kooperationspartner) zu übertragen. Darin enthalten ist das Werberecht zum Zwecke der Eigenwerbung von SPOX, insbesondere im Rahmen von Präsentationen und eines Referenzarchivs. Der Auftraggeber stellt SPOX und/oder Subunternehmer und/oder Kooperationspartner von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die SPOX aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erwachsen können, auf erste Anforderung vollumfänglich frei, und zwar durch Zahlung von Geld und ersetzt etwaige darüber hinausgehende Schäden.

(3) Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte an der von SPOX und/oder von Subunternehmern und/oder Kooperationspartner im Auftrag realisierten Werbemaßnahme (z.B. Konzept, Layout, Applikationen, technische Realisierung etc.) verbleiben bei SPOX und/oder dem Subunternehmer und/oder Kooperationspartner. Die weitere Nutzung solcher Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber außerhalb der betreffenden Kooperation zwischen SPOX und diesem bedarf der vorherigen Zustimmung seitens SPOX (Lizenz), ggf. gegen Zahlung einer im Einzelfall zu verhandelnden Lizenzvergütung.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die bei Vertragsschluss zugrundeliegenden Preise basieren auf der Anzeigenpreisliste von SPOX in ihrer bei Annahme des Auftrages gültigen Fassung. SPOX behält sich das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits vereinbarte Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge mit entsprechender Mitteilung an den Auftraggeber wirksam. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von SPOX über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber SPOX zu erklären.

Maßgeblich sind die in dem Werbeauftrag genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer. Die vereinbarte Vergütung wird infolge entsprechender Rechnungsstellung oder sonstiger Zahlungsaufforderung in voller Höhe binnen vierzehn (14) Tagen fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend.

(2) Der Auftraggeber gerät auch dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkt zu begleichen ist und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

(3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist SPOX vorbehaltlich seiner weiteren Rechte befugt, Verzugszinsen von 12 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt vorbehalten.

(4) Für SPOX bestimmte Zahlungen und Mitteilungen erfolgen mit befreiender Wirkung an die dem Auftraggeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung bzw. Anschrift.

(5) Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt bzw. Zahlungsaktionen nicht durchgeführt oder rückbelastet werden, ist SPOX vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Vertrages bis zur Zahlung zurückzustellen und für die restliche Schaltung eine Vorauszahlung zu verlangen. SPOX behält sämtliche Rechte an den Leistungen bzw. Lieferungen bis zum Eingang der vereinbarten Zahlung vor. Die Zahlungsverpflichtung bleibt davon unberührt.

(6) SPOX kann die Ausführung des Auftrages auch dann verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, soweit nicht die Gegenleistung bewirkt wird.

(7) Gegen Ansprüche von SPOX kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteil diese AGB sind.

§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Der Vertrag endet mit Ablauf der in dem Werbeauftrag vereinbarten und schriftlich festgehaltenen Vertragslaufzeit.

(2) Sollten die Parteien keine Vertragslaufzeit vereinbart haben, so sind die Schaltungen der Werbemittel im Zweifel innerhalb eines halben Jahres nach Zustandekommen des Werbeauftrags vom Auftraggeber abzurufen.

(3) SPOX kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten und/oder diesen ordentlich kündigen, wenn SPOX die Erfüllung der geschuldeten Leistung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche SPOX nicht zu vertreten hat. In diesem Falle sind die Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, welcher SPOX zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
- gegen eine und/oder beide Parteien infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von SPOX geschuldeten Leistungen entgegen stehen;
- der Vertragspartner oder die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel und/oder der Werbeauftrag ganz, oder in Teilen gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder diese AGB verstößt bzw. verstoßen.

(5) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt oder von diesem zurücktritt, erfolgt eine Rabattrückbelastung. Der Vertragspartner ist danach verpflichtet, gegebenenfalls berücksichtigte Rabatte SPOX innerhalb eines (1) Monats nach Vertragsbeendigung entsprechend zurück zu gewähren.

§ 12 Haftung

(1) SPOX haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Auftraggebers,

- die SPOX oder ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die durch die Verletzung einer Pflicht durch SPOX, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind,
- wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
- wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt oder beschädigt werden und dies auf einer Pflichtverletzung von SPOX oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) SPOX haftet bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5 % des Auftragswerts. Der Höhe nach haftet SPOX in keinem Fall für einen höheren Schadensbetrag, als den von dem Auftraggeber zu zahlenden Rechnungsbetrag (netto). Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Soweit SPOX gemäß § 12 (2) nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(4) In anderen als den in § 12 genannten Fällen ist die Haftung von SPOX, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung von SPOX ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SPOX, sowie für die mit SPOX direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen.

§ 13 Datenschutz

(1) Sollte der Vertragspartner durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten von SPOX gewinnen oder sammeln, sichert der Vertragspartner zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten wird.

(2) Sofern beim Vertragspartner anonyme Daten aus dem Zugriff auf die von ihm für Onlineangebote von SPOX ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der Vertragspartner diese Daten im Rahmen der jeweiligen Kampagne auswerten. Diese Auswertung darf lediglich anonyme Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten von SPOX generiert worden sind.

(3) Eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten aus dem Zugriff auf die vom Vertragspartner für die Onlineangebote von SPOX ausgelieferten Werbemittel ist dem Vertragspartner untersagt. Insbesondere darf der Vertragspartner die Daten aus Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten von SPOX nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf dem Onlineangebot von SPOX und deren weitere Nutzung.

(4) Sofern der Vertragspartner für die Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten von SPOX Systeme eines Dritten einsetzt, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, über alle Einzelheiten des Vertragsverhältnisses (insbesondere Preislisten, Angebote, Rabatte, Konzepte und Verträge), über alle Informationen und Daten, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, sowie über Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung besteht während der gesamten Vertragslaufzeit und über eine Beendigung des Vertrages hinaus.

(2) Insbesondere Konzepte und Bestandteile des Werbemittels, die den Aufträgen zugrunde liegen, dürfen weder in dieser, noch in abgewandelter Form an Dritte weitergegeben oder von dem Auftraggeber außerhalb eines Werbeauftrages zwischen dem Auftraggeber und SPOX für eigene Zwecke des Auftraggebers genutzt werden.

(3) Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Vereinbarung bedürfen der vorherigen Freigabe von SPOX. Dies gilt ebenso für Logoveröffentlichungen für von SPOX gelieferten Logos.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses einzuhalten. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen und deren Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für die Vertragsbeziehung gelten, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist, ausschließlich die AGB von SPOX. Abweichungen von diesen AGB und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn diese von SPOX schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn diese schriftlich durch SPOX bestätigt wird. Schriftform in diesem Sinne meint die Schriftform gem. § 126 Abs.1 und 2 BGB. Sie wird jedoch auch durch Fax gewahrt.

(2) Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich per E-Mail oder Telefax sowie unter www.spoX.com bekannt gegeben. Sie gelten als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht binnen eines Monats ab Mitteilung schriftlich widerspricht.

(3) Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art München. SPOX ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Vertragslücken.

Stand: 7. Dezember 2007